

# RS OGH 1990/11/21 9ObA244/90, 9ObA104/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

## Norm

BEinstG §8

IPRG §44

## Rechtssatz

Der besondere Kündigungsschutz des § 8 BEinstG gehört dem privatrechtlichen und nicht dem öffentlich - rechtlichen Bereich des Arbeitsrechts an, weil er auf die vertragsrechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses Einfluß nimmt; er unterliegt daher § 44 IPRG.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 244/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 244/90

Veröff: SZ 63/206 = Arb 10884

- 9 ObA 104/98d

Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 104/98d

Vgl auch; nur: Der besondere Kündigungsschutz des § 8 BEinstG gehört dem privatrechtlichen und nicht dem öffentlich - rechtlichen Bereich des Arbeitsrechts an. (T1); Beisatz: Ausschließlich die Zulässigkeit des privatrechtlichen Aktes der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses betrifft eine zivilrechtliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in der die Interessen des Arbeitgebers denen des Arbeitnehmers gegenüberstehen. Die Aufnahme in den Kreis der begünstigten Behinderten durch Bescheid der Verwaltungsbehörde erfolgt jedoch aus dem Blickwinkel der öffentlichen Interessen vor allem unter Berücksichtigung der persönlichen Betroffenheit, sohin der persönlichen Interessen des Behinderten. (T2) Veröff: SZ 71/121

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052589

## Dokumentnummer

JJR\_19901121\_OGH0002\_009OBA00244\_9000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)